

Raumordnungsverfahren (ROV) für den Neubau der Energietransportleitung (ETL) 182 von Elbe Süd nach Achim

Protokoll der Telefon-/Videokonferenzen zur Erörterung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des geplanten ROVs am 30.08. und 31.08.2022

Anlagen:

- Präsentation des ArL Lüneburg vom 30.08./31.08.2022 (Anlage 1)
- Präsentation der GUD vom 30.08./31.08.2022 (Anlage 2)

Die Präsentationen finden sich online unter:

www.arl-lg.niedersachsen.de/rov-etl182

(hier unter: „Telefon-/Videokonferenzen zur Beratung des Untersuchungsrahmens (August 2022)“)

Datum, Uhrzeit: 30.08.2022, 9:00 Uhr – 12:45 Uhr

Teilnehmer*innen: s. Teilnahmeliste

Protokoll: Harald Kätker, Susanne Nitz, Lilli Oldenburger, Christof Seeck, Tom Weding
(alle ArL Lüneburg)

TOP 1: Begrüßung und organisatorische Hinweise

Das **ArL Lüneburg** begrüßt die Teilnehmer*innen. Es folgt eine kurze Vorstellungsrunde der Vertreter*innen auf dem Podium seitens der verfahrensführenden Behörde sowie des Vorhabenträgers und seiner Gutachter. Das ArL Lüneburg stellt die Tagesordnung vor und gibt technische Hinweise zum Ablauf der Telefon-/Videokonferenz (s. Anlage 1, Folien 2 bis 5).

TOP 2: Einführung: Aufgabe von Raumordnungsverfahren und Antragskonferenz

Das **ArL Lüneburg** gibt einen Überblick über Aufgabe, Erfordernis und Gegenstand eines ROV sowie die Aufgabe der vorgeschalteten Antragskonferenz, an deren Stelle Telefon-/Videokonferenzen durchgeführt werden (s. Anlage 1, Folien 6 bis 11).

TOP 3: Präsentation der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD)

GUD stellt anhand einer Präsentation sich und das Vorhaben vor (Anlage 2, Folien 3 bis 15).

Das **NLWKN Lüneburg** spricht an, dass eine hohe zeitliche Eilbedürftigkeit vorgetragen wurde und die bisher genannten Umweltdaten sich aber auf Bestandsdaten beschränken würden. Für ein zeitnahes Planfeststellungsverfahren (PFV) wird angeregt, dass für die Bestandserfassung durch eigene Kartierungen im Rahmen des PFV bereits eine frühestmögliche Abstimmung hinsichtlich der Kartierungen erfolgen solle. Die unterschiedlichen Erfassungsmethoden bräuchten ihre Zeit; ein frühzeitiges Scoping für das PFV sei daher wichtig. Das **ArL Lüneburg** berichtet, dass bereits ein erster Abstimmungstermin mit dem LBEG und der GUD zu den Möglichkeiten einer zeitlichen Verzahnung von ROV und PFV stattgefunden hat.

Das **NLWKN Lüneburg** fragt zum Gasleitungsbau, ob in geschlossener Bauweise auch Querungsbereiche mit mehr als einem Kilometer möglich seien. Die **ILF Consulting Engineers Germany GmbH (ILF)** erläutert, dass im HDD-Verfahren theoretisch Strecken von bis zu zwei Kilometer möglich seien.

Die **Ortschaft Sothel** spricht die genannte Rohrüberdeckung von mindestens einem Meter an und hält sie für nicht ausreichend. Es wird angefragt, ob auch eine größere Überdeckung möglich sei. **ILF** antwortet, dass die Überdeckung von den Gegebenheiten vor Ort abhängt. Größere Überdeckungen seien – z.B. wegen eines tiefen landwirtschaftlichen Pflügens – grundsätzlich möglich. Die konkrete Tiefenlage der Gasleitung wird im PFV festgelegt.

Die **Ortschaft Sothel** erfragt, ob durch das Vorhaben mit seinem verbundenen Vegetationsverlust auch Ausgleichsflächen/Kompensationsmaßnahmen geschaffen werden müssen. Die **ILF** bestätigt dies. Wo, in welcher Weise und im welchem Umfang Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, werde sich im PFV zeigen.

Die **Ortschaft Sothel** bewertet die Aussage, dass der 10 Meter breite Schutzstreifen landwirtschaftlich nutzbar sei, als kritisch. Sie weist daran hin, dass beim letzten Gasleitungsbauverfahren, von dem die Ortschaft berührt war, die Rekultivierung noch nicht zufriedenstellend erfolgt ist und der Bewuchs noch nicht wieder dem Zustand vor der Verlegung der Gasleitung entspricht. Die Ortschaft sei außerdem künftig vom SuedLink berührt, der wiederum durch unzerschnittenen Boden führt. Dies sei für die Ortschaft Sothel eine erhebliche weitere Beeinträchtigung.

Das **ArL Lüneburg** verweist auf den raumordnerischen Grundsatz der Bündelung. In einzelnen Situationen könne es jedoch zu räumlichen Engstellen kommen, die eine Bündelung erschweren, oder eine „Überbündelung“ eintreten, z.B. bei Stromleitungen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen. Dies sei einzelfallbezogen zu bewerten.

Die **Landwirtschaftskammer (LWK) Bezirksstelle Bremervörde** fragt nach, ob zusätzliches Bettungsmaterial verwendet werden soll. **ILF** erläutert, dass versucht werde, den Aushub wieder einzubauen und neues Bettungsmaterial nur in Ausnahmefällen zu verwenden.

Die **LWK Bezirksstelle Bremervörde** möchte außerdem wissen, ob die Leitung Temperatureiswirkungen auf den Boden hat. Die **ILF** legt dar, dass die zu erwartenden Temperatureiswirkungen sehr gering seien. Sie seien nicht so stark wie bei Stromerkabeln wie z.B. dem SuedLink. Das Gas werde in gekühltem Zustand in der Leitung eingespeist und nehme mit zunehmender Entfernung vom Einspeisungspunkt die Temperatur der Umgebung, also des Bodens, an. Die **GUD** ergänzt, dass im Falle der ETL 182 das Gas von den LNG-Terminals eingespeist werden. Von daher werden keine erhöhten Temperaturen erwartet.

Das **NLWKN Lüneburg** äußert zur Flächeninanspruchnahme, dass vermutlich Kompensationsflächen notwendig werden, die ggf. ihrerseits raumbedeutsam sein können. Angeregt wird, dass diese Kompensationsflächen in der landesplanerischen Feststellung mit dargestellt werden. Das **ArL Lüneburg** erläutert, dass im Zuge des ROV vom Vorhabenträger lediglich eine Darlegung zum überschlägigen Umfang der voraussichtlich erforderlichen Kompensationsflächen erwartet wird. Eine Darstellung einzelner Flächen sei jedoch nicht erforderlich und wegen des frühen Planungsstands auch noch nicht möglich. Das **NLWKN Lüneburg** ergänzt, dass es sich wenigstens eine Benennung von Suchräumen für Kompensationsmaßnahmen in den Verfahrensunterlagen für das ROV wünschen würde. Das **LBEG** verdeutlicht, dass Ausgleichsmaßnahmen und Kompensationsflächen für das PFV ermittelt werden und daher im ROV noch nicht näher zu behandeln seien.

Das **Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR (IB Lange)** trägt die Inhalte der Folien 17 bis 30 vor.

Das **NLWKN Lüneburg** bemängelt, dass auf Folie 22 der Anlage 2 neben den bereits aufgeführten Landschaftsrahmenplänen der Landkreise das neue Niedersächsische Landschaftsprogramm fehlt.

Das **ArL Lüneburg** bestätigt, dass die Inhalte des Niedersächsischen Landschaftsprogramms mit in die Verfahrensunterlagen einfließen werden. Dies werde in den Untersuchungsrahmen aufgenommen.

Die **UNB des LK Harburg** führt aus, dass die östliche Trassenvariante den LK Harburg betrifft. Sie weist auf kohlenstoffhaltige Böden bzw. Torfböden hin und fragt, wie die Beeinträchtigung durch Ein- und Ausbau dieser Böden zu bewerten sei. Zudem fragt sie, was die Realisierung einer Gasleitung in Bereichen mit kohlenstoffhaltigen Böden für nachträgliche Wasserstandsanhörungen / Wiedervernässungen bedeute und ob diese dann weiterhin möglich seien. Die UNB weist außerdem darauf hin, dass das EU-Vogelschutzgebiet V22 „Moore bei Sittensen“ vom angedachten Trassenkorridor betroffen sei. Hier seien nachteilige Auswirkungen zu vermeiden. Die UNB teilt darüber hinaus mit, dass im Nachbarlandkreis Rotenburg (Wümme) bei Tiste ein großer Solar-Park geplant sei. Die Vorhabenauswirkungen müssten kumulativ betrachtet werden. Das Mundsmoor sei ebenfalls wichtig und müsse betrachtet werden. Schließlich bringt die UNB die Forderung vor, dass Eingriffe im LK Harburg auch im LK Harburg kompensiert werden sollten. Hier könne der LK aktiv bei der Flächenfindung unterstützen. Die UNB kündigt an, auch eine schriftliche Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen abzugeben.

Das **IB Lange** antwortet, dass im ROV das Schutzgut Boden im UVP-Bericht mit betrachtet werde. Konkrete Maßnahmen für den Bodenschutz würden erst im Rahmen des PFV erarbeitet. Hinsichtlich des geplanten Solarparks bittet IB Lange den Landkreis um Übersendung des aktuellen Planungsstandes oder Benennung eines Ansprechpartners.

GZP ergänzt, dass bauzeitlich ausgehobene Torfböden vor allem während der Lagerdauer nicht austrocknen dürfen und hierfür entsprechende Maßnahmen in der Bauausführung zu treffen seien.

Die **UNB des LK Harburg** fragt noch einmal nach, ob bei vorhandener Trasse im Torfboden eine Wiedervernässung grundsätzlich möglich ist.

GZP GmbH antwortet, dass die Leitung unterhalb des Grundwasserspiegels mit Auftriebssicherungen gebaut werde und daher eine Wiedervernässung für die Leitung aus geotechnischer Sicht kein Problem darstelle.

IB Lange fährt mit den Folien 31 bis 41 (Anlage 2) fort.

Das **ArL Lüneburg** stellt fest, dass mit den drei ausgewählten Korridoralternativen ein Vorschlag für den räumlichen Untersuchungsrahmen vorliege. Das ArL Lüneburg fragt die Teilnehmer*innen der Konferenz, ob die vorgeschlagenen Korridore nachvollziehbar seien, ob Gründe für die Streichung eines Korridors sprechen könnten und ob es aus der Sicht der Teilnehmer:innen weitere, ernsthaft in Betracht kommende räumliche Alternativen gebe, die im ROV untersucht werden sollen.

Das **LBEG** fragt zur Tabelle auf Folie 37, wie sich die Kriterien Trassenlänge und Wirtschaftlichkeit unterscheiden, da die jeweiligen Trassenalternativen jeweils gleich bewertet werden. Wenn beide Einzelbewertungen in die aggregierte Bewertung einfließen, wäre mit der Trassenlänge und der Wirtschaftlichkeit der gleiche Sachverhalt doppelt bewertet.

IB Lange antwortet, dass es sich um eigenständige Kriterien handelt. Das Kriterium „Wirtschaftlichkeit“ basiere auf Kostenschätzungen, für die z.B. auch erforderliche Querungen und nicht nur Trassenlängen maßgeblich seien. Es handelt sich daher um keine doppelte Bewertung. Beide Kriterien leiten sich aus den Trassierungsgrundsätzen und den diesen zugrundeliegenden gesetzlichen Grundlagen ab.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass beide Merkmale – Trassenlänge und Wirtschaftlichkeit – stark korreliert seien. Das Kriterium „Wirtschaftlichkeit“ fließe insoweit doppelt in die Bewertung ein. Das Kriterium „Trassenlänge“ habe jedoch nicht nur Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, sondern auch auf die Betroffenheit anderer Raumnutzungen und Umwelt-Schutzgüter, damit jedem zusätzlichen Trassenkilometer zusätzliche Betroffenheiten, etwa für das Schutzgut Boden, erzeugt würden.

Der **Landkreis Harburg – ULP** – weist bei der Trassenalternative Ost im Bereich der Autobahnabfahrt Heidenau darauf hin, dass dort mehrere Gasleitungen im Bestand vorhanden sind. Die neue Trassenplanung westlich der Autobahnabfahrt führe durch Gebiete mit torfhaltigem Boden. Um dies zu vermeiden, könnte auch eine Leitungsbündelung östlich der Autobahnabfahrt gewählt werden, wofür der Untersuchungsraum in östliche Richtung geringfügig erweitert werden müsste. Dadurch könnte das Moor geschützt werden.

Die **LWK Bezirksstelle Bremervörde** kann die Auswahl der Trassenkorridore nachvollziehen, insb. die gute Bewertung der Trassenalternativen Ost aufgrund der hier gegebenen Bündelung mit Bestandsleitungen. Die LWK möchte wissen, welcher Abstand zu Bestandsleitungen in Bündelungslage einzuhalten ist. Zudem fragt sie nach, ob im Teilabschnitt zwischen dem Startpunkt Elbe Süd bis zur Querung der Autobahn 26 auch Obstanbauflächen betroffen sind und ob hier auch eine Bündelung vorgesehen sei. Darüber hinaus stellt die LWK die Frage, ob die in der Raumwiderstandsklasse (RWK) III angeführten Themen alle gleichrangig bewertet werden, und ob sich die Bewertung auf die gesamte Trasse bezieht.

IB Lange antwortet, dass die Feintrassierung im PFV erfolgt und genaue Abstände zwischen neuer Leitung und Bestandsleitung dann konkretisiert würden. Grundsätzlich sei geplant, dass der Schutzstreifen der neuen Leitung direkt an den bestehenden Schutzstreifen angrenze. Bei einem fünf Meter breiten Schutzstreifen beidseitig der Leitungssachse, der für Gashochdruckleitungen mit einem Durchmesser von 500 – 1200 mm gemäß DVGW Arbeitsblatt G 463 anzuwenden ist, ergäben sich auf diese Weise 10 m Abstand zwischen beiden Leitungen. Im Bereich des Netzverknüpfungspunkts Elbe Süd orientiere sich der Korridor an den beiden bestehenden Leitungen der GUD (ETL 47 und 125). Die Bewertung nach den RWK beziehe sich auf die gesamte Trasse.

Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest weist darauf hin, dass eine Querung unter einer Autobahn in mindestens 2,5 Meter Tiefe erfolgen müsse. Bei einer Parallelführung zur A1 (bei Bassen Richtung Achim) sei zu beachten, dass es Anbauverbots- bzw. -beschränkungszone gibt. Die Autobahn GmbH hat hier eigene Kabel liegen, weshalb die Autobahn GmbH für die technische Machbarkeit einer Querung frühzeitig durch die Vorhabenträgerin kontaktiert werden sollte.

Die **Ortschaft Sothel** gibt den Hinweis, dass eine Bündelung von mehreren Leitungen zu einer insgesamt breiteren Trasse führe und damit nachteilig sei. Die Natur und die Kulturlandschaft könnten sich dort nicht gut regenerieren. Hier sei auch die Planung des SuedLink mit zu betrachten. Die geplante Variante „Mitte“ der ETL 182 kreuze die Autobahn 1 bei Elsdorf und führe dann weiter nach Hesedorf. Hier sollte die Leitung rechtzeitig „abbiegen“, denn südlich von Abendorf verlaufen die bestehenden Trassen.

IB Lange antwortet, dass die Leitungsführung der Variante „Mitte“ sich nahe der Ortschaften Elsdorf und Abendorf am Verlauf der bestehenden ETL 74 der Gasunie orientiert.

Das **NLWKN Lüneburg** fragt, ob es auch einen gemeinsamen Sicherheitsstreifen für zwei Leitungen geben könne. Wenn nicht, hätte das Kriterium der Parallelführung keine Vorteile.

IB Lange antwortet, dass sich der Schutzstreifenbereich bei einer Parallelführung vergrößere, weil die Schutzstreifen nebeneinanderliegen müssen. Der Arbeitsstreifen der neuen Leitung überlappe sich jedoch mit bestehendem Schutzstreifen und dem Arbeitsstreifen der bestehenden Leitung. Dies macht den Vorteil der Bündelung aus, z.B. bei der Archäologie.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass ein weiterer Vorteil der Bündelung darin bestehen könne, dass in Waldquerungsbereichen nur eine, wenngleich breitere, Schneise entsteht.

Das **NLWKN Lüneburg** weist darauf hin, dass die technische Machbarkeit bei der Einstufung in die Raumwiderstandsklassen anscheinend keine Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit habe, da dieses Kriterium in der Bewertung 1:1 dem der Trassenlänge entspreche. Zudem gebe es vor allem bei der Trassenalternative Ost keine aktuellen Daten zur Avifauna (Brut- und Rastvögel). Hier gebe es insgesamt fünf Bereiche mit „Status offen“.

Die **Samtgemeinde Zeven** führt aus, dass bei der Trassenalternative Mitte die kumulierenden Wirkungen mit den Leitungsvorhaben SuedLink und Stade-Landesbergen zu berücksichtigen seien und die Erkenntnisse aus den anderen Verfahren in die Trassenplanung für die ETL 182 eingebracht werden müssten. Hier könnte es zum Teil zu räumlichen Engstellen kommen, z.B. bei Heeslingen.

Das **Forstamt Sellhorn** fragt, ob die Korridoralternativen historisch alte Waldstandorte berühren. Eine Querung dieser Bereich sei unter allen Umständen zu vermeiden.

IB Lange antwortet, dass die Landesforsten Daten zur räumlichen Lage der historisch alten Waldstandorte bereitgestellt habe. Diese Flächen würden durch die potentiellen Trassenachsen der drei Trassenalternativen Ost, Mitte und West nicht gequert.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass das LROP 2022 den historisch alten Waldstandorten den Status von Vorranggebieten zuweist und daher auch eine raumordnerische Festlegung gegen die Querung dieser Gebiete spreche.

Die **SG Horneburg** führt aus, dass es auf den ersten Kilometern der Trasse vom Startpunkt Elbe Süd bis zur Verzweigung der Trassenalternativen südlich von Hagen (Hansestadt Stade) offenbar nur einen Trassenvorschlag gibt, der der Bestandsleitung der Gasunie folgt. Die Samtgemeinde möchte wissen, welchen Abstand die neue Leitung zur Bestandstrasse

einhalten muss. Dies spiele für die Breite der freizuhaltenden Schutzstreifen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung eine große Rolle.

IB Lange antwortet, dass im Normalfall zwei Mal fünf Meter Schutzstreifen zu berücksichtigen seien, da Gashochdruckleitungen mit einem Durchmesser von 500 – 1200 mm gemäß DVGW Arbeitsblatt G 463 einen Schutzstreifen von 5 m beidseitig der Leitungsachse aufweisen müssen. Somit haben die Leitungen einen Abstand von ca. 10 Metern voneinander. Eine gegenseitige Überlagerung der Schutzstreifen sei in Einzelfällen möglich. Dies werde aber erst im PFV geprüft.

Das **ArL Lüneburg** empfiehlt der Samtgemeinde zur frühzeitigen Abstimmung der Bauleitplanung eine direkte Kontaktaufnahme zur GUD.

Die **GUD** bestätigt, dass auch die bestehende Gasleitung – die ETL 125 – einen Schutzstreifen von 10 Metern, also 5 Meter zu jeder Seite hat. Für Überlappungen müssten bestimmte Voraussetzungen zur technischen Machbarkeit erfüllt werden. Komplette Überlappungen könne es nicht geben; in begründeten Einzelfällen seien nach dem Regelwerk Überlappungen von bis zur Hälfte der Breite zu beurteilen, – also maximal 5 Meter – möglich.

Die **Autobahn GmbH** fragt nach, ob der Vorhabenträger die Shapes für die drei Korridoralternativen kurzfristig zur Verfügung stellen kann. Das **ArL Lüneburg** antwortet, dass dies Shapes beim ArL angefragt werden können. Sie werden dann kurzfristig versandt.

Das **ArL Lüneburg** fasst zusammen, dass die Trassenvorschläge der GUD im Grundsatz bestätigt wurden. Ein Vorschlag für eine kleinräumige Ausweitung des Untersuchungsrahmens wurde vom LK Harburg eingebracht. Die Bewertungskriterien für die Korridoralternativen sollten hinsichtlich des Kriteriums Wirtschaftlichkeit noch einmal überprüft werden.

IB Lange fährt fort mit Folie 42 (Anlage 2).

Das **NLWKN Lüneburg** gibt den Hinweis, dass das Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche nach der Änderung des UVPG getrennt zu bewerten seien; die Beschränkung auf den Indikator „Flächengröße“ für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzguts Fläche greife zu kurz. **IB Lange** sagt zu, zu prüfen, ob und ggf. wie das Schutzgut Fläche auf der Ebene der Raumordnung differenzierter bewertet werden kann.

Das **Forstamt Rotenburg** erläutert, dass Waldflächen in Gutachten oft aus den ATKIS-Flächen erfasst werden. Hierdurch fallen jedoch kleinere Waldflächen (z.B. 30 m x 30 m), die rechtlich ebenfalls als Waldfläche einzustufen sind, aus der Betrachtung heraus. **IB Lange** erwidert, dass für das Raumordnungsverfahren keine eigene Biototypkartierung vorgesehen ist, nimmt aber den Hinweis auf, dass auch Waldflächen kleiner 2,5 ha mit betrachtet werden sollen.

Das **NLWKN Lüneburg** weist auf landesweit bedeutsame Brut- und Rastvogelvorkommen hin. Für die Kartierung der Avifauna sollte eine Abstimmung mit der Vogelschutzwarte des NLWKN durchgeführt werden.

Der **Landkreis Harburg** erfragt, wie es sich verhält, wenn Moorbereiche unterbohrt werden sollen, bei denen aber die Wiedervernässung noch nicht begonnen oder abgeschlossen ist. Er möchte wissen, ob die Verlegung einer Rohrleitung in diesen Bereichen einer späteren Wiedervernässung entgegensteht. **GUD** teilt mit, dass eine spätere Vernässung möglich ist, weil die Rohrleitung technisch so ausgestattet ist, dass sie gegen Auftrieb durch umgebendes Wasser geschützt ist.

Der **Landkreis Harburg** erfragt, inwieweit Altlasten und Bodendenkmale bei der Trassenermittlung und -bewertung berücksichtigt werden. **IB Lange** erläutert, dass Altlasten im Schutzgut Boden und die Bodendenkmale im Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter integriert seien.

Die **LWK Bezirksstelle Bremervörde** fragt nach, wie flexibel die Feintrassierung noch ist. Berücksichtigt werden sollte, dass sich für landwirtschaftliche Hofstellen noch Erweiterungsmöglichkeiten/-wünsche ergeben können. Deshalb sollte die neue Gasleitung nicht zu nah an Hofstellen herangeführt werden. Zudem sei es zweckmäßig, frühzeitig Kontakt mit den Eigentümern im Umfeld der Leitung aufzunehmen. Darüber hinaus möchte die LWK wissen, wie groß in den bisher vorliegenden Karten die Korridorbreite ist. **IB Lange** benennt die Korridorbreite mit 600 m. In der Regel sei daher genügend Spielraum vorhanden, Engstellen an Hofstellen zu vermeiden.

Das **NLWKN Lüneburg** verweist zur Erstellung des UVP-Berichts (§ 16 UVPG) auf die Anlage 4 des UVPG. Diese sollte dem UVP-Bericht im ROV zu Grunde gelegt werden, da sich dies in der Praxis gut bewährt habe.

ILF und **GZP GmbH** geben einen Ausblick auf das PFV (Anlage 2, Folien 70 bis 73).

Das **NLWKN Lüneburg** lobt die Ausführungen zur Methodik auf den Folien 70-71 und nennt als zusätzliche Literaturempfehlung für die Umweltprüfung eine Veröffentlichung von Kaiser (2013) mit dem Titel „Bewertungsverfahren der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung“.

Die **Ortschaft Sothel** benennt das Problem von Drainagen bei Rekultivierungen. Die **GZP GmbH** erläutert, dass die Betroffenheit von Drainagen im Einzelfall geprüft werden müsse, im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planungen für das PFV.

Die **LWK Bezirksstelle Bremervörde** bedankt sich nochmal ausdrücklich für die Vorträge im Rahmen der Videokonferenz und begrüßt, dass die GUD aktiv auf die landwirtschaftlichen Betriebe im direkten Umfeld der späteren Vorzugsalternative zugehen wird.

Das **LBEG** fragt nach, ob die GUD sich schon Gedanken gemacht hat, in welcher Phase sie auf die Öffentlichkeit zugehen möchte. Die **GUD** antwortet, dass die direkt Betroffenen spätestens dann informiert werden, wenn das Vorhaben in der Fläche sichtbar wird, also bei der Erstellung der Bodengutachten, für die auch Beprobungen vor Ort erforderlich werden. Die betroffenen Städte und Gemeinden werden von der GUD zudem alle gesondert angeschrieben, und es werden Infotermine in den Kommunen folgen. Das **ArL Lüneburg** regt an, dass ggf. Infomärkte unmittelbar vor oder während der formellen Beteiligung des ROV denkbar seien; entsprechende Beteiligungsformate hätten sich bewährt, seien aber nicht gesetzlich vorgeschrieben.

TOP 4: Weitere Hinweise der Teilnehmer/innen

Es bestehen keine weiteren Fragen und Hinweise.

TOP 5: Weiteres Vorgehen/voraussichtlicher Zeitrahmen

Das **ArL Lüneburg** stellt auf Folie 13 (Anlage 1) das weitere Vorgehen vor.

Das **ArL Lüneburg** dankt für die Teilnahme an der Telefon-/Videokonferenz und für die Beiträge zur Diskussion und schließt die Telefon-/Videokonferenz um 12:45 Uhr.

Gez.
Dr. Panebianco

für die Sitzungsleitung

Gez.
*Kätker / Nitz / Oldenburger / Seeck /
Weding*

für die Ergebnisniederschrift

Datum, Uhrzeit: 31.08.2022, 9:00 Uhr – 12:20 Uhr

Teilnehmer*innen: s. Teilnahmeliste

Protokoll: Harald Kätker, Susanne Nitz, Lilli Oldenburger, Christof Seeck, Tom Weding (alle ArL Lüneburg)

TOP 1: Begrüßung und organisatorische Hinweise

Das **ArL Lüneburg** begrüßt die Teilnehmer*innen. Es folgt eine kurze Vorstellungsrunde der Vertreter*innen auf dem Podium seitens der verfahrensführenden Behörde sowie des Vorhabenträgers und seiner Gutachter. Das ArL Lüneburg stellt die Tagesordnung vor und gibt technische Hinweise zum Ablauf der Telefon-/Videokonferenz (s. Anlage 1, Folien 2 bis 5).

TOP 2: Einführung: Aufgabe von Raumordnungsverfahren und Antragskonferenz

Das **ArL Lüneburg** gibt einen Überblick über Aufgabe, Erfordernis und Gegenstand eines ROV sowie die Aufgabe der vorgeschalteten Antragskonferenz, an deren Stelle Telefon-/Videokonferenzen durchgeführt werden (s. Anlage 1, Folien 6 bis 11).

TOP 3: Präsentation der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD)

GUD stellt anhand einer Präsentation sich und das Vorhaben vor (Anlage 2, Folien 3 bis 15).

Die **Gemeinde Hassendorf** möchte wissen, welche Auswirkungen sich durch in der Bauphase erforderlichen die Grundwasserabsenkungen ergeben können. Die **ILF** erläutert, dass während der Bauphase eine Grundwasserabsenkung vor allem bei Marschböden vorgenommen werden muss. Da die Absenkung aber zeitlich begrenzt sei, seien auch mögliche Auswirkungen auf die Bauphase begrenzt. Nach dem Verfüllen des Baugrabens werde die ggf. vorgenommene Grundwasserabsenkung wieder aufgehoben, in der Folge werde sich wieder das normale Grundwasserniveau einpendeln. Bei Moorböden seien spezielle Vorgehensweisen zu wählen und eine Einzelfallprüfung durchzuführen, da diese gegenüber Absenkungen des Grundwasserspiegels besonders empfindlich sind

Die **Samtgemeinde Sittensen** erfragt, ob auch ein Transport von Wasserstoff in der geplanten Leitung möglich ist. Die **ILF** berichtet, dass die Leitung und Anlage so geplant und gebaut werden, dass aus technischer Sicht ein zukünftiger Wasserstofftransport möglich wäre. Dies werde im Übrigen heute bei allen neuen Gasleitungen so vorgesehen.

Das **Landvolk Rotenburg-Verden** spricht die Befahrbarkeit der verlegten Gasleitung an und möchte wissen, ob eine Gewichtsbeschränkung für die Befahrbarkeit besteht. Die **ILF** antwortet, dass grundsätzlich keine Beschränkung bestehe, auch für schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge. Lediglich Schwerlasttransporte seien kritisch zu bewerten.

Das **Landvolk Rotenburg-Verden** stellt die Frage, welche Bewirtschaftung über der Leitung möglich ist. Die **ILF** erläutert, dass tiefwurzelnde Pflanzen im Schutzstreifen nicht mehr angepflanzt werden dürfen. Der klassische Ackerbau – z.B. Weizen – sei jedoch weiter möglich. Um Nutzungseinschränkungen zu vermeiden, soll eine frühestmögliche Abstimmung mit betroffenen Eigentümern erfolgen.

Die **Ortschaft Abbendorf** möchte wissen, ob der Schutzstreifen von 10 m auch zu Wohngebäuden gilt. Das **IB Lange** erklärt, dass mit dem Schutzstreifen der Leitung jeweils ein Abstand 5 m zur Leitungssachse der Rohrleitung vorzusehen ist. Innerhalb dieses Abstands dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Dies gilt auch für Wohngebäude. Hierin unterscheidet sich der Vorhabentyp einer unterirdisch verlegten Leitung deutlich vom Vorhabentyp „Höchstspannungsfreileitung“, bei dem größere Abstände zur Wohnbebauung einzuhalten sind. Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass die GUD bei der Trassierung auch dem Planungsgrundsatz folgen wird, die Leitung möglichst nicht unmittelbar an Ortslagen heranzuführen, u.a. um mögliche Erweiterungsoptionen von Siedlungsgebieten offenzuhalten. Hierzu sei es aber auch wichtig, dass Städte und Gemeinden etwaige Erweiterungsabsichten frühzeitig mitteilen, damit sie in die Trassierung einfließen können.

Die **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN)** spricht die Situation bei der Ortslage Hassendorf an, wo bereits die Höchstspannungsleitungen 380-kV-Leitung Dollern-Bechterdissen, die 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen sowie eine Bestandsgasleitung verlaufen. Die Verlegung einer weiteren Leitung könnte ggf. zu einer Überlastung dieses Bereichs führen. Das **ArL Lüneburg** weist auf den planerischen Grundsatz hin, dass neue technische Infrastrukturen möglichst in Bündelung zu bestehenden Infrastrukturen, z.B. Stromtrassen, Schienenwegen, Pipelines oder Autobahnen, geplant werden sollen. Hierdurch würde ein Raum gebündelt belastet zugunsten anderer Freiräume, die freigehalten werden können. Vorteile der Bündelung von erdgebundenen Leitungen ergeben sich z.B. bei Querung eines Waldgebiets. Im Einzelfall könne aber auch eine „Überbündelung“ eintreten. **IB Lange** ergänzt, dass aufgrund dieser Situation bei Hassendorf bereits die Trassenalternativen „-a“ südlich von Hassendorf parallel zur NEL erarbeitet worden sind, um die Engstellen westlich und östlich von Sottrum südlich umgehen zu können. Die Trassenalternativen „1a“ bzw. „Ost“ und „4a“ bzw. „Mitte“ entsprechen diesem Verlauf.

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme)** begrüßt grundsätzlich die die Anwendung des Bündelungsprinzips bei der Trassenfindung, weist aber auf mögliche Sicherheitsaspekte hin, die sich hier ergeben können. Wenn mehrere kritische Infrastrukturen in engem räumlichen Zusammenhang verortet würden, könnten komplexe Schadenslagen entstehen. Die **ILF** berichtet, dass im Zuge der Erarbeitung der Verfahrensunterlagen für das PFV auch Sicherheitsstudie erstellt wird, die die erforderlichen Mindestabstände der Leitungen aufzeigt und technische Vorgaben beschreibt, die im Fall einer räumlichen Bündelung oder Leitungskreuzung zu beachten sind. Diese Studie biete auch eine Grundlage für die einzelfallbezogene Bewertung durch das LBEG, ob evtl. von einer Bündelung abgesehen werden muss.

IB Lange fährt mit den Folien 34 bis 43 (Anlage 2) fort.

Die **Ortschaft Abbendorf** weist drauf hin, dass durch die Trassenalternative 4a eine Umzingelung von Abbendorf durch zwei Gasleitungen entstehen würde – südöstlich verläuft bereits eine Bestandsleitung - und fragt nach, ob nicht auch eine Führung entlang der Autobahn 1 möglich wäre.

IB Lange erwidert, dass die bestehende ETL 74 aus Richtung Zeven kommend mitten durch ein Gewerbegebiet verläuft, das erst nach dem Leitungsbau entstanden ist. Hier könne die ETL 182 nicht in Parallellage verlegt werden, sondern müsse zunächst weiter westlich parallel zur A1 verlaufen. Nach Querung der A 1 in südliche Richtung verläuft die Alternative 4a zwischen Elsdorf und Abbendorf wieder in Parallellage zur bestehenden ETL 74. Das **ArL Lüneburg** kündigt an, dass der Vorschlag der Ortschaft Abbendorf, die Trasse entlang der A1 zu führen, als Prüfauftrag in den Untersuchungsrahmen aufgenommen werde.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass mehrseitige Umfassung einer Ortslage bei anderen linearen Infrastrukturvorhaben, z.B. bei Stromfreileitungen, mit größeren Beeinträchtigungen –

insbesondere für das Landschaftsbild und die Naherholung, aber auch für die Siedlungsentwicklung – verbunden ist als bei Gasleitungen.

Die **UNB des LK Rotenburg (Wümme)** weist in Bezug zur Trassenalternative 5 darauf hin, dass die geplante Trasse im Bereich zwischen Kirchtimpke und Westertimpke den Bebauungsplan „Am Kamp Nr. 4“ quert, der ein Sondergebiet für Biogas festsetzt. Zudem sei ein Ausgleichflächenkomplex (Aufforstung) für den sechsstreifigen Autobahnausbau der A 1 betroffen, der dauerhaft entwertet werden würde, wenn hier eine Gasleitung errichtet werde. Betroffen sei außerdem eine Kompensationsfläche für das Wasserwerk Tarmstedt. Der gesamte Komplex der räumlich berührten Wörpeniederung sei sehr sensibel. Die Trassenalternative 5 sei deshalb nicht als vorteilhaft zu bewerten. Der **Landkreis Rotenburg (Wümme)** kündigt an, eine schriftliche Stellungnahme mit Karten abzugeben, in der die berührten Belange noch einmal dargelegt werden.

IB Lange erläutert, dass die Bauleitplanung der Gemeinden noch im Detail zu prüfen ist, wodurch kleinräumige Anpassungen der Trasse ausgelöst werden können.

Das **ArL Lüneburg** weist den Vorhabenträger darauf hin, dass die Kataster zu Kompensationsmaßnahmen, soweit vorhanden, in den Blick genommen werden müssen, um diese Flächen bei der Trassenfindung berücksichtigen zu können.

IB Lange antwortet, dass die Kompensationsflächenkataster zu diesem Planungsstand noch nicht eingeflossen sind, dies aber für die weitere Trassenkonkretisierung geplant ist. Hinweise zu besonders schützenswerten Bereichen werden gerne entgegengenommen und berücksichtigt.

Die **Gemeinde Scheeßel** fragt, ob bei einer Bündelung von mehreren Gasleitungen auch Leitungskreuzungen möglich sind.

IB Lange antwortet, dass dies im Einzelfall möglich ist. Die Feintrassierung erfolgt im Rahmen der Planfeststellung.

Das **Landvolk Rotenburg-Verden** möchte wissen, inwieweit die landwirtschaftlichen Belange z.B. durch landwirtschaftliche Fachbeiträge berücksichtigt werden.

IB Lange antwortet, dass bei der Korridorfindung versucht wurde, in Obstanbaugebieten eine Korridorführung parallel zu den Spalierreihen zu wählen. Die Auswirkungen auf Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut wurden in der Raumwiderstandsanalyse berücksichtigt. Im Ausblick auf das nachfolgende PFV würden in den späteren Folien weitere Hinweise zu den landwirtschaftlichen Belangen gegeben.

Die **Samtgemeinde Sittensen** weist auf das neue Baugebiet „Zum Fahnenholz“ hin und bittet um Berücksichtigung dieser Bauleitplanung. Details können vom Bauamt zur Verfügung gestellt werden.

ILF ergänzt, dass aktuell noch ein Korridor mit 600 m Breite betrachtet wird und nicht eine genaue Trassenführung. Im Zuge der Planung wird die Trasse weiterentwickelt; kleinere Widerstände wie z.B. das Sondergebiet für Biogas oder das angesprochene Neubaugebiet können dann zumeist berücksichtigt werden, in dem sie z.B. umgangen werden.

Das **ArL Lüneburg** führt ergänzend aus, dass bereits für das Raumordnungsverfahren potenzielle Trassenverläufe identifiziert werden, die Gegenstand der raumordnerischen Prüfungen und Vergleiche sind. Die abschließende Trassenfestlegung erfolge dann im PFV. Das kleinräumige Verlassen der landesplanerisch festgelegten Trasse sei für die Planfeststellungsbehörde möglich, weil die Landesplanerische Feststellung nur ein „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ darstellt.

Das **Forstamt Rotenburg** und **Die Autobahn GmbH – Niederlassung Nord** bitten um Zusendung der GIS-Shapes. Das **ArL Lüneburg** sichert einen Versand der Shapes zu.

Die **Ortschaft Abbendorf** fragt, inwieweit Preissteigerungen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens haben und ob dies in Bezug auf Umfahrungen Einfluss auf die Variantenwahl hat.

Die **GUD** führt aus, dass in den letzten Jahren die Baukosten stark zugenommen haben, vor allem Preise für Tiefbau und Stahl, aber auch z.B. für Erkundungsarbeiten. Teilweise haben sich die Kosten in den letzten fünf Jahren vervierfacht.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass die Wirtschaftlichkeit, für die die Länge einer Gasleitung maßgeblich ist, ein Teilaspekt ist, der im ROV mit zu betrachten ist, aber nicht im Vordergrund steht, da die wirtschaftliche Energieversorgung lediglich als Grundsatz der Raumordnung in die Abwägung einfließe. Nur in den Fällen, in denen die Mehrkosten unverhältnismäßig hoch seien, käme eine Trassenalternative nicht mehr ernsthaft in Betracht. Das **ArL Lüneburg** führt ergänzt aus, dass die Gesamtlänge auch Einfluss auf andere Raumfunktionen habe, wie etwa kulturelle Sachgüter. Die **GUD** stimmt dem zu und benennt mit der geplanten ETL 179 ein Beispiel dafür, dass man sich nicht immer für den kürzesten Verlauf entscheide.

IB Lange fährt mit den Folien 44 bis 61 (Anlage 2) fort.

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme)** bittet aus Sicht des Naturschutzes um Berücksichtigung der historisch alten Waldgebiete.

IB Lange erläutert, dass die potentiellen Trassenachsen der drei Trassenalternativen 1a, 4a und 5d keine historischen Waldstandorte queren. Hierzu liegen Daten der Landesforsten bereits vor.

Die **Gemeinde Hassendorf** fragt nach Auswirkungen der Gasleitungen auf den Boden, wie etwa Wärmeabgabe oder Absackungen beim Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen.

ILF erläutert, dass sich das Gas bei der Verdichtung erwärmt, aber die Temperatur in der Leitung mit zunehmender Entfernung vom Einspeisungspunkt abnimmt und sich der Erdtemperatur anpasst. Der thermische Einfluss auf den umgebenden Boden sei bei der ETL 182 zu vernachlässigen, da der nächste Verdichter 50 km entfernt liege.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass Ausführungen zum Thema „Absackung“ später in den Vortragsfolien folgen.

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme)** fragt nach der Datengrundlage zu den Biotopen gemäß § 30 BNatSchG. Diese Daten lägen nicht beim Land vor, sondern bei den Landkreisen. Die ATKIS-Karten seien für die Biotoptypen-Identifizierung eher nicht zu gebrauchen, da sie unvollständig seien. Der LK Rotenburg (Wümme) habe aber eine flächendeckende Biotoptypenkartierung als Shapes vorliegen (Stand 2015) und könne diese zur Verfügung stellen. Der Landkreis weist außerdem darauf hin, dass in der Auflistung der Folie 54 (Anlage 2) das Thema „Kompensationsflächen“ fehlt.

IB Lange antwortet, dass diese Hinweise bei der weiteren Erarbeitung der Verfahrensunterlagen berücksichtigt werden und bittet den Landkreis um Zusendung der flächendeckenden Biotopkartierung.

Das **LabÜN** möchte wissen, ob eigene Kartierungen vorgenommen werden.

IB Lange antwortet, dass im Rahmen des ROV keine Kartierungen geplant sind, für das PFV jedoch welche vorgesehen sind. Die Kartierungen für das PFV sollen möglichst früh beginnen, um eine zeitliche Verzahnung beider Verfahren zu erreichen. In Teilen werden diese

Daten daher schon zum Zeitpunkt des ROV zur Verfügung stehen. Sofern sich aus den eigenen Kartierungen neue Sachstände ergeben, die nicht aus anderen, bereits vorliegenden Datengrundlagen hervorgehen, werde dies bereits im ROV berücksichtigt. Durch die geplante Einreichung der Verfahrensunterlagen für das ROV im Frühjahr 2023 werde jedoch kein kompletter Kartierungs-Jahreszyklus einfließen können.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass z.B. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die infolge aktueller Kartierungen zu erwarten sind, Einfluss auf die raumordnerische Prüfung haben können. Um sicherzustellen, dass Methodik und Umfang der Kartierungen für das PFV mit den fachlich zuständigen Stellen abgestimmt werden, sei es ratsam, das Scoping für das PFV möglichst früh durchzuführen, auch wenn noch keine Trassenbewertung und -auswahl erfolgt ist. Ggf. müssten dann für mehrere räumliche Trassenalternativen Kartierungen erfolgen.

IB Lange kündigt an, dass bereits vor dem formellen Scoping für das PFV seitens des Vorhabenträgers Besprechungen mit den UNB geplant sind, um den fachlichen Anforderungen an die Kartierungen gerecht zu werden.

IB Lange fährt mit den Folien 62 bis 69 (Anlage 2) fort.

GZP GmbH fährt mit den Folien 70 und 71 (Anlage 2) fort.

Das **Landvolk Rotenburg-Verden** fragt, wer der bodenkundliche Sachverständige sein wird, ob dieser zertifiziert ist und wer ihn auswählt. Der Sachverständige müsse mit ausreichenden Kompetenzen ausgestattet werden, um bei Bedarf, etwa bei schlechtem Wetter, einen Baustopp veranlassen können.

GZP GmbH antwortet, dass der bodenkundliche Sachverständige in diesem frühen Planungsprozess noch nicht ausgewählt wurde.

GUD ergänzt, dass Bodenschutz ein wichtiges Thema für die ETL 182 ist. Es werden Berater:innen ausgewählt, die den notwendigen Sachverstand mitbringen. Die genauen Kompetenzen des/der Sachverständigen seien noch zu klären. GUD kündigt an, zu diesem Thema auch gesondert auf die Vertreter des Landvolkes zuzukommen, um mit ihnen in den Dialog zu treten und Wünsche aufnehmen zu können.

ILF fährt mit den Folien 72 und 73 (Anlage 2) fort.

Das **Landvolk Rotenburg-Verden** sieht die landwirtschaftlichen Belange bereits gut berücksichtigt. Der angekündigte zeitnahe Kontakt durch GUD wird begrüßt.

TOP 4: Weitere Hinweise der Teilnehmer/innen

Es gibt keine weiteren Fragen und Hinweise.

TOP 5: Weiteres Vorgehen/voraussichtlicher Zeitrahmen

Das **ArL Lüneburg** stellt auf Folie 13 (Anlage 1) das weitere Vorgehen vor.

Das **ArL Lüneburg** dankt für die Teilnahme an der Telefon-/Videokonferenz und für die Beiträge zur Diskussion und schließt die Telefon-/Videokonferenz um 12:20 Uhr.

gez.
Dr. Panebianco

für die Sitzungsleitung

gez.
*Kätker / Nitz / Oldenburger / Seeck /
Weding*

für die Ergebnisniederschrift